

Arbeitsmaterial zu Abschnitt 1.5

Ein Haus außerhalb der Union: die Schweiz und die Registrierung aus einem Drittland

Ein Haus außerhalb der Union einordnen: die Fragen an zuständige Stelle und Zulassungsstelle.

Leitfrage Ihre Häuser in der Union sind registriert, und ein weiteres steht jenseits der Grenze: Darf es das Logo tragen und in der Umwelterklärung stehen? Und wer könnte bestätigen, dass dieses Haus das Recht seines eigenen Landes einhält?

Dieses Blatt gibt den Werkzeugteil des Abschnitts in bearbeitbarer Form wieder: die Fragen in ihrer Reihenfolge, den Hinweis, was verlangt ist, von wem es verlangt ist und was nur Methode ist, und die Zahlen der Modellrechnung zum Ersetzen durch die eigenen. Die Begründung jedes Schritts steht im Buch. Das Blatt ersetzt weder die Norm noch eine Beratung im Einzelfall.

Das Werkzeug des Abschnitts

Tabelle 2 — Vier Glieder diesseits und jenseits der Grenze

Glied	Im Mitgliedstaat	Für den Standort im Drittland
Das Haus	hält das Recht des Mitgliedstaats ein und belegt es	hält das Recht des Drittlands ein und belegt es
Der Umweltgutachter	zugelassen für den Wirtschaftszweig	zusätzlich zugelassen für das Land: Recht und Amtssprache, selbst oder über einen Vertragspartner
Die zuständige Stelle	die Stelle des eigenen Staats	die Stelle eines Mitgliedstaats, der solche Eintragungen vorsieht; bei einer Gruppe die am Hauptsitz
Die Behörde	wird nach nationalem Recht beteiligt	steht außerhalb des Systems; die Nachweise bringt das Haus bei

Praktische Anwendung: ein Haus außerhalb der Union in sieben Schritten einordnen

- 1. Die Standorte aufschreiben.** Welche Häuser sind registriert, welche nicht, welche liegen außerhalb der Union?
- 2. Jede Verwendung von Logo und Nummer prüfen.** Website, Prospekte, Angebote, Signaturen: Ist überall klar, welche Häuser erfasst sind?
- 3. Die zuständige Stelle fragen.** Sieht Ihr Mitgliedstaat die Eintragung von Standorten in Drittländern vor, und was verlangt die Stelle als Nachweis?
- 4. Die Zulassungsstelle fragen.** Gibt es einen Umweltgutachter mit Zulassung für das Land und für Ihren Wirtschaftszweig?
- 5. Die Rechtslage des Hauses ordnen.** Bewilligungen, Auflagen, Kontrollen und Schriftwechsel in einem Ordner, mit einer verantwortlichen Person.
- 6. Das Risiko der gemeinsamen Nummer abwägen.** Was verlieren die registrierten Häuser, wenn am neuen Standort etwas nicht stimmt?
- 7. Den Zwischenstand ehrlich benennen.** Zahlen des nicht registrierten Hauses getrennt veröffentlichen, als nicht validiert gekennzeichnet und ohne Logo.

Prüf-Checkliste

Frage	Ja	Nein	Nachweis / Bemerkung
Wissen wir für jedes Haus der Gruppe, ob es im Register steht?			
Nennen Website und Prospekte die registrierten Häuser beim Namen?			
Erscheint das Logo nur dort, wo es für registrierte Standorte steht?			
Liegt eine schriftliche Auskunft der zuständigen Stelle zu Standorten außerhalb der Union vor?			
Kennen wir einen Umweltgutachter, dessen Zulassung auf das betreffende Land lautet?			
Kann die Direktion des Hauses alle Bewilligungen und Auflagen geordnet vorlegen?			
Sind die Zahlen des nicht registrierten Hauses als nicht validiert gekennzeichnet?			
Hat die Eigentümerschaft das Risiko einer gemeinsamen Nummer ausdrücklich entschieden?			

Häufige Fehler

Das Logo für die ganze Gruppe führen. Es gilt für die registrierten Standorte.

Gleiche Sprache für gleiches Recht halten. Der Gutachter benötigt eine Zulassung für das Land.

EMAS an der Grenze der Union enden lassen. Der Weg führt über einen Mitgliedstaat, der ihn vorsieht.

Den Gutachter zuletzt fragen. An seiner Zulassung entscheidet sich, ob der Weg offen ist.

Geprüfte und ungeprüfte Zahlen in eine Tabelle stellen. Der Leser kann sie dann nicht unterscheiden.

Die Direktion vor Ort übergehen. Sie kennt das Recht des Standorts besser als die Zentrale.

Modellrechnung

Modellannahme, kein belegter Branchenwert

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Neudruck des Prospekts, 4.000 Stück zu € 0,45	€ 1.800	einmalig; Logo nur bei den zwei registrierten Häusern	
Überarbeitung des Website-Entwurfs, 12 Stunden zu € 110	€ 1.320	einmalig, Agentur	
Anfragen bei Kammer und Zulassungsstelle	16 Stunden	einmalig, Umweltmanagementbeauftragte der Gruppe	
Erhebung der Zahlen in Kreuzlingen nach den Regeln der Gruppe	60 Stunden	erstes Jahr; danach weniger	

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Zusätzliche Begutachtung des dritten Standorts, 3 Tage zu € 1.400	€ 4.200	nur beim zweiten Weg; ohne Schweizer Rechtskundigen und ohne Gebühren der Stelle	

Was verlangt ist und was nur Methode ist

Tabelle 4 — Was verlangt ist, und was nur Methode ist

Verlangt (Verordnung)	Was es im Hotel belegt	Nur Handbuch oder Methode
Erkennbarkeit der erfassten Standorte (Art. 10 Abs. 3)	Website, Prospekt und Angebote nennen die registrierten Häuser beim Namen	kein Logo für verbundene Standorte ohne Registrierung (Handbuch 8.2.1); Liste aller Stellen, an denen Logo und Nummer erscheinen (Methode)
Antrag bei der Stelle am Hauptsitz oder, von außerhalb der Union, in einem Staat, der das vorsieht (Art. 3 Abs. 2 und 3)	schriftliche Auskunft der Stelle vor der Entscheidung	Rangfolge: Hauptsitz, Managementzentrale, eigens errichtete Managementzentrale, je in einem Staat mit Drittlandregistrierung (Leitfaden 5.3.3)
Gutachter mit Zulassung für das Drittland; Meldung sechs Wochen vor der Begutachtung (Art. 22 und 27)	Zulassung, die das Land nennt; Vertrag mit der rechtskundigen Person	früher Kontakt zu Gutachter und Stelle, auch wegen der Sprache der Unterlagen (Handbuch 1.1)
Nachweis der Rechtskonformität am Standort (Art. 4 Abs. 4)	Bewilligungen, Auflagen und Schriftwechsel des Hauses, geordnet	Erklärung der Behörde am Standort, dass kein Hinweis auf einen Verstoß vorliegt; Entsprechungstabelle zum Recht des Antragsstaats (Leitfaden 5.1.3)
Angaben je Standort, in der oder den Amtssprachen des Landes (Anhang IV Teile D und E)	eigene Kennzahlen für Kreuzlingen in der Gesamt-Umwelterklärung	getrennter, als nicht validiert gekennzeichnete Bericht, solange das Haus draußen ist

Der Rahmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Tabelle 5 — DACH-Anker: der Weg über die Grenze

Ebene	Deutschland	Österreich	Schweiz
Registrierung von außerhalb der Union	laut Übersicht der Kommission möglich (Abruf Oktober 2026); abweichendes Verfahren für Organisationen mit Sitz außerhalb der Union durch Verordnung möglich (§ 35 Abs. 2 UAG)	laut derselben Übersicht möglich; nähere Bestimmungen für solche Organisationen durch Verordnung möglich (§ 15 Abs. 1 UMG)	entfällt; die Schweiz ist Drittland
Zulassung des Gutachters für ein Drittland	Drittlandszulassung; der Bescheid nennt das Land und die Grundlage, eigene Kenntnis oder Vertrag (§ 9 UAG); Prüfung in Recht und Amtssprache (§ 7 Abs. 4 UAG)	das für Umwelt zuständige Bundesministerium, auch für Gutachter, die in Drittländern tätig werden (§ 7 UMG)	keine Zulassungsstelle

Ebene	Deutschland	Österreich	Schweiz
Zuständige Stelle für eine Gruppe mit Sitz im Inland	Kammer am Hauptsitz oder an der Managementzentrale (§ 32 UAG)	Bundesministerium, das sich des Umweltbundesamts bedient (§ 15 UMG)	keine; auch kein nationales Register
Recht des Standorts und sein Vollzug	deutsches Umweltrecht; Umweltbehörden können sich äußern (§ 33 Abs. 3 UAG)	österreichisches Umweltrecht; Behörden teilen mit, ob ein Verstoß bekannt ist (§ 17 Abs. 2 UMG)	Umweltrecht des Bundes, darunter Umweltschutzgesetz und Gewässerschutzgesetz; Vollzug mehrheitlich durch die Kantone, zum Teil durch Gemeinden

Stand der Tabelle: 5. Oktober 2026. Die laufende Fassung aller DACH-Anker des Bandes, mit der geltenden Angabe und der Quelle jeder Änderung, führt die Plattform in der Datei «Band7a_Rechtsanker_DACH_laufend».

Quelle: Francesco Dore, Das Steuer und die Lupe, Band 7a — EMAS: Das Haus im Register, Abschnitt 1.5. Edizioni Effedore 2026. © 2026 Francesco Dore. Zur Verwendung im eigenen Betrieb frei bearbeitbar. buecher.effedore.com